AMTLICHE BEKANNTMACHUNG DER GEMEINDE AMMERSBEK

5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Ammersbek

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 58), zuletzt geändert durch Art. 64 der LVO vom 27.10.2023 (GVOBl. Schl.-Holst., Seite 514) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 26.03.2024 folgende 5. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger in der Gemeinde Ammersbek vom 18.09.2003 erlassen:

Art. 1

Die §§ 1 – 5a der Satzung erhalten folgende Fassungen:

§ 1 Bürgervorsteherin oder Bürgervorsteher

- (1) Die Bürgervorsteherin oder der Bürgervorsteher erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe 300 €.
- (2) Die Stellvertretenden der Bürgervorsteherin oder des Bürgervorstehers erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine monatliche Aufwandsentschädigung. Diese wird gewährt bei 1. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 80 €, bei 2. Stellvertretenden in Höhe von monatlich 40 €.

§ 2 Stellvertretenden des Bürgermeisters

Der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters für ihre oder seine besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister vertreten wird, 50 €.

§ 3 Fraktionsvorsitzende

(1) Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100 €.

(2) Den Stellvertretenden von Fraktionsvorsitzenden wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der oder des Fraktionsvorsitzenden für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für je-den Tag, an dem die Fraktionsvorsitzende oder der Fraktionsvorsitzende vertreten wird, 1/30 der monatlichen Aufwandsentschädigung der oder des Fraktionsvorsitzenden. Die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung darf die Aufwandsentschädigung der Fraktionsvorsitzenden oder des Fraktionsvorsitzenden nicht übersteigen.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei Verhinderung von Ausschussvorsitzenden deren Vertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von $60 \in$.

§ 5 Mitglieder der Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertreter/innen erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung, der Ausschüsse, Beiräte, von der Gemeindevertretung eingesetzten Arbeitsgruppen und sonstigen in der Hauptsatzung bestimmten Sitzungen, denen sie als Mitglieder angehören, sowie an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld von 30 €.
- (2) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse und von der Gemeindevertretung eingesetzten Arbeitsgruppen, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Gemeindevertretung angehören, im Vertretungsfall. Für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, denen sie nicht angehören, erhalten die Gemeindevertreter/innen ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €. Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Ausschussmitglieder und stellvertretende Ausschussmitglieder erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (3) Die nicht der Gemeindevertretung angehörenden Vorsitzenden der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an der Sitzung der Gemeindevertretung ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €. Gleiches gilt für die stellvertretenden Vorsitzenden der Ausschüsse im Vertretungsfall.

§ 5 a Beiräte

(1) Die oder der Vorsitzende eines Beirates gemäß § 47 d Gemeindeordnung und bei Verhinderung der oder des Vorsitzenden deren Vertreterin oder Vertreter erhält nach

Maßgabe der Entschädigungsverordnung für jede von ihr oder ihm geleitete Beiratssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

- (2) Die übrigen Mitglieder der Beiräte erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an Sitzungen der Beiräte ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.
- (3) Werden Themenfelder des Beirates beraten, erhält die/der Vorsitzende oder ein zuvor bestimmtes Beiratsmitglied für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung oder der Ausschüsse ein Sitzungsgeld in Höhe von 15 €.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Ammersbek, 28.03.2024

L.S.

gez. Ansén Bürgermeister